



Protokollauszug vom 2. September 2009

4800. 2009/43

Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR), Teilrevision

Antrag der Redaktionskommission:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Enthaltung:
Abwesend:

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission:

Die Redaktionskommission stellt in Absprache mit dem Büro des Gemeinderates folgenden Rückkommensantrag:

Art. 1^{bis} Ausweis

¹Die Ratsmitglieder erhalten einen Ausweis, der auch den Zutritt im Rathaus regelt.

²Bei Austritt aus dem Rat ist der Ausweis unaufgefordert den Parlamentsdiensten zurückzugeben.

Der Rat stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Die Redaktionskommission stellt in Absprache mit dem Büro des Gemeinderates folgenden Rückkommensantrag:

Art. 55 Ständige Kommissionen

¹Ständige Kommissionen des Rats sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

Der Rat stimmt dem Antrag stillschweigend zu.



2 / 22

Die Redaktionskommission stellt in Absprache mit dem Büro des Gemeinderates folgenden Rückkommensantrag:

Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen. Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen.

Der Rat stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Die Redaktionskommission stellt in Absprache mit dem Büro des Gemeinderates folgenden Rückkommensantrag:

Art. 63 Stimmabgabe

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

Der Rat stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Die Redaktionskommission stellt in Absprache mit dem Büro des Gemeinderates folgenden Rückkommensantrag:

Art. 92 Erledigung

¹Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

Michael Schmid (FDP) beantragt auf ein Rückkommen nicht einzutreten.

Der Antrag auf ein Rückkommen nicht einzutreten, wird mit 74 gegen 28 Stimmen abgelehnt.



3 / 22

Michael Schmid (FDP) beantragt eine Textänderung zum Antrag der Redaktionskommission.

Der Antrag wird mit 85 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt dem Antrag der Redaktionskommission mit 105 gegen 2 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit der Redaktionskommission beschlossen:

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR)

vom 17. November 1999 mit Änderungen bis 2. September 2009

I. Konstituierung und Einberufung

Art. 1 Konstituierung

¹Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung auf Einladung des Stadtrats in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühjahrsferien der Volksschule.

³Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderats eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros.

Art. 1^{bis} Ausweis

¹Die Ratsmitglieder erhalten einen Ausweis, der auch den Zutritt im Rathaus regelt.

²Bei Austritt aus dem Rat ist der Ausweis unaufgefordert den Parlamentsdiensten zurückzugeben.

Art. 2 Einberufung

¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehren von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des Stadtrats.



Art. 3 Einladung

¹Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrats sowie den akkreditierten Medien zugestellt.

²In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rats die Akten einsehen können.

II. Sitzungen

Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit

¹Die Sitzungen des Rats finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.

²Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.

Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen

³Der Rat beschliesst über

- a) die Höhe des Taggelds;
- b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;
- c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre;
- d) die Höhe der Fraktionsentschädigung und
- e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder.

Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.

Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

⁴Wird beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rats festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.

⁵Mitglieder, die während des Namensaufrufs eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufs anwesenden Mitglieder gezählt wurden.

Art. 7 Medien

¹Das Büro akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.

²Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder



von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Büros schriftlich einzureichen. Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.

³aufgehoben

⁴aufgehoben

Art. 8 Publikum

¹Die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.

²Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besucherinnen und Besucher wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.

Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen

³Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Rat.

Art. 11 Auflegen von Drucksachen

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern oder weiteren Schriftstücken im Rathaus entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 12 Geheime Beratung

¹Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts ausschliessen.

III. Verhandlungen

a) Leitung der Verhandlungen

Art. 13 Vorsitz

²Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

Art. 14 Erstellen der Tagliste

¹Die Präsidentin oder der Präsident erstellt die Tagliste.

²Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, ist das Büro verpflichtet, zusätzliche Sitzungen zum



Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.

⁴Der Rat kann Änderungen der Tagliste beschliessen.

b) Erklärungen

Art. 17 Erklärungen

¹Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.

c) Beratung

Art. 18 Verschiebung der Behandlung

¹Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Anträge der Kommissionen und des Stadtrats nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.

²Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratsitzung einzureichen. Das Quorum ist sofort festzustellen.

Art. 19 Berichterstattung

²Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.

Art. 20 Stellungnahme des Stadtrats

Art. 21 Worterteilung bei Weisungen und Kommissionsgeschäften

¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und danach den Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.

²Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.

Art. 25 Redezeit

¹Die Redezeit für die Berichterstattung über Sachgeschäfte, für die Mitglieder des Stadtrats sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zwanzig Minuten. In der Diskussion ist sie auf zehn Minuten beschränkt.



³Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrats.

Art. 27 Redeliste

²Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.

Art. 28 Schluss der Beratung

¹Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder den Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.

Art. 29 Rückkommensantrag

²Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

Art. 30 Ausstandspflicht

¹Mitglieder des Rats, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.

Art. 31 Beratende Stimme

aufgehoben

d) Abstimmungen

Art. 34 Anträge über Vorfragen

¹Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.

²Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.



Art. 35 Reihenfolge der Abstimmungen

Über die Unteränderungsanträge ist vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

Art. 36 Gleichgeordnete Anträge

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.

Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären. Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, sowie bei Beschlüssen gemäss Art. 43bis Gemeindeordnung, sind die Stimmenzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.

Art. 37^{bis} Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrats

Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden. Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.

Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

¹Bei sämtlichen Schlussabstimmungen zu Sachgeschäften und Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.

²Bei allen anderen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten nur bei einem Namensaufruf gemäss Art. 41 festgehalten.

Art. 40 Zählung der Stimmen

³aufgehoben

Art. 41 Namensaufruf

²Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.

³Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind im Protokoll festzuhalten.



V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse

a) Protokoll

Art. 44 Inhalt des Protokolls

¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c) die Anträge;
- d) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- e) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- f) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats;
- g) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.

²Das Protokoll kann auf Wunsch der Antragstellenden eine kurze Begründung von Hauptanträgen zu Weisungen des Stadtrats (z. B. Anträge auf Zustimmung, Eintreten, Rückweisung, Nichteintreten, Ablehnung) enthalten. Die Begründungen sind dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen.

³Zusätzlich wird über die Verhandlungen ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser enthält in einer knappen Zusammenfassung die behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge und Begründungen, die Wortmeldungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der Verhandlungsbericht wird im städtischen Amtsblatt publiziert. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.

Art. 45 Aufzeichnung auf Tonträger

³Auf Beschluss des Rats wird im Einzelfall auf die Aufzeichnung verzichtet.

Art. 47 Zustellung des Protokolls

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.

b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung

¹Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die Wahlanzeigen werden im Namen des Rats von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär unterzeichnet. Protokollauszüge werden

von einem Mitglied des Ratssekretariats allein unterzeichnet.

²Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderats und deren Ausfertigung.

VI. Büro

a) Funktion, Zusammensetzung und Wahl

Art. 50 Funktion und Zusammensetzung

⁵Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

Art. 51 Wahl

²Es können höchstens sechs Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler gewählt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Amtsdauer.

³Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer gewählt.

b) Befugnisse

Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Das Büro wählt

- a) auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- b) auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission;
- c) auf Antrag der Fraktionen die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;
- d) aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in der alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sind und
- e) im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten des Gemeinderats.

Fällt der Entscheid im Büro nicht einstimmig, entscheidet der Rat.

²Das Büro stellt die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre an.

Art. 52^{bis} Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen

Das Büro erlässt und ändert

- a) das Organisationsreglement des Gemeinderats;
- b) die Verordnung über die Parlamentsdienste und
- c) das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.

Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Büro stehen zu

- a) die Antragstellung für eine Parlamentarische Untersuchungskommission;
- b) das Verfassen der Abstimmungsweisung, falls der Rat beschliesst, diese selbst zu verfassen;
- c) die Redaktion der Ratsprotokolle;
- d) die Aufstellung und Überwachung des Voranschlags des Gemeinderats sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen;
- e) die Ausführung von Aufträgen, die ihm vom Rat erteilt werden;
- f) die Vorlage von Anträgen an den Gemeinderat, wobei diese dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen sind;
- g) von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen;
- h)
- i) die Festlegung von Inhalt und Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats;
- j) die Antragstellung an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren;
- k) die Antragstellung an den Gemeinderat für die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste und
- l) die Festlegung der Ratsferien.

²Das Büro entscheidet

- a) über das Auflegen von Drucksachen;
- b) über das Akteneinsichtsrecht nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat;
- c) über die Rückweisung von persönlichen Vorstössen, die nicht den Vorschriften entsprechen und
- d) über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Ein-



zelinitiativen.

⁵Das Büro kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist.

Art. 52^{quater} Befugnisse gegenüber den Kommissionen

¹Das Büro weist die Geschäfte auf Antrag des Stadtrats den Kommissionen zu. Wird der Antrag im Büro bestritten, entscheidet der Rat.

VII. Kommissionen

Art. 55 Ständige Kommissionen

¹Ständige Kommissionen des Rats sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

³Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rats.

Art. 56 Spezialkommissionen

¹Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Einsetzung näher zu umschreiben.

⁵Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden des Stadtrats. Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat.

Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen. Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen.

Art. 56^{quater} Globalbudget

⁴Die Rechnungsprüfungskommission stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend die Globalbudgets; die Spezialkommissionen haben das Recht, Gegenanträge zu stellen. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission zur Behandlung und Antragstel-



lung betreffend das Budget bleibt unberührt.

Art. 56^{quinquies} Geschäftsbehandlung

Die Spezialkommissionen legen ihre Traktandenliste und ihre Termine selbstständig fest. Sie dürfen, sofern keine Geschäfte im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt werden, ohne Mitglieder des Stadtrats tagen.

Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen

¹Ein Mitglied darf gleichzeitig nur entweder dem Büro oder einer Ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören.

³Die Amtsdauer der Präsidentinnen oder Präsidenten in den Ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. Ihnen steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.

Art. 59 Unterlagen für Kommissionsberatungen

¹Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin, ein Präsident, eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

Art. 60 Einholung von Auskünften

²Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen. Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.

Art. 61^{bis} Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Büros und der Kommissionen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

Art. 62 Geheimhaltung

¹Die Kommissionen können über bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen Geheimhaltung beschliessen. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.



³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit deren Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

Art. 63 Stimmabgabe

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

¹Kommissionsbeschlüsse sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit, sich zu äussern.

Art. 69 Protokollführung

³Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine ausserstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrats, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.

Art. 70 Akteneinsichtsrecht

¹Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.

²Die Protokolle der Spezialkommissionen stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung.

Art. 71 Augenschein

Die Ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.

Art. 72

aufgehoben

Art. 73

aufgehoben

VIII. Parlamentarische Untersuchungskommission**Art. 74 Untersuchungskommission**

²Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.

⁴Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.

⁸Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

Art. 75 Verfahren

²Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Sachverständigengutachten, Augenscheine.

³Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.

⁵Die Aktenherausgabe erfolgt innert 10 Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.

Art. 76 Einvernahme

²Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige oder Sachverständiger zu äussern hat.

⁴Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören. Diese haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Art. 77 Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet

¹Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht



- a) an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann;
- b) Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen;
- c) Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen – ausgenommen sind die Beratungsprotokolle – oder
- d) eine Beistandin oder einen Beistand beizuziehen, die oder der zur Verschwiegenheit anzuhalten ist.

³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

Art. 78 Mitwirkung des Stadtrats

¹Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

²Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.

Art. 79 Berichterstattung

Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Art. 80 Öffnung der Akten und Einsichtnahme

Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während 20 Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Büros ganz oder teilweise geöffnet werden. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.

IX. Fraktionen

Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen

¹Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer



Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze im Büro und in Kommissionen.

³Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.

⁴Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.

⁶aufgehoben

Art. 84 Interfraktionelle Konferenz

¹Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen der IFK zwei Mitglieder einer Fraktion sowie die Mitglieder des Ratspräsidiums teil.

²Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

X. Behandlung von Vorstössen

a) Allgemeines

Art. 85 Zulassung von Vorstössen

¹Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Postulats, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussantrags persönliche Vorstösse einzureichen.

⁴Entspricht ein Vorstoss nicht den nachstehenden Erfordernissen, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.

Art. 86 Einreichung

¹Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen **oder** von Kommissionen eingereicht werden.

Art. 87 Aufnahme in die Tagliste

¹Vorstösse, mit Ausnahme von Schriftlichen Anfragen, werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse, einschliesslich der Schriftlichen Anfragen, wird gleichzeitig mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt. An den Texten werden

keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen

¹Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingegangen sind, kann der Rat dringlich erklären.

²Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Entscheid wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.

³Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist.

⁶Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.

Art. 89 Antrag zur Tagliste

²Die Fristen gemäss Art. 88 sind in jedem Fall einzuhalten.

b) Motion

Art. 90 Begriff

Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Art. 91 Verfahren

⁴Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäfts beraten.

Art. 92 Erledigung

¹Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine



Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

³Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.

c) Postulat

Art. 93 Begriff

Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.

Art. 94 Verfahren

³Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung des Voranschlags, der Rechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

⁴Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Sie müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

⁵Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.

Art. 95 Erledigung

¹Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vorzulegen.

²Durch Postulate geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen. Die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.

³Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt sie Antrag auf Abschreibung oder Ergänzung der Postulate.



d) Interpellation

Art. 97 Verfahren

²Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrats Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

³Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.

e) Beschlussantrag

Art. 98 Begriff

Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen. Dazu zählen Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen sowie Resolutionen.

Art. 99 Verfahren

⁴aufgehoben

f) Schriftliche Anfrage

Art. 101 Verfahren

¹Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate.

XI. Behandlung von Initiativen

Art. 102 Verhältnis von Stadtrat und Gemeinderat

³aufgehoben

Art. 103 – Art. 116

aufgehoben



XII. Petitionen

XIII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)

Art. 118 Erlass einer besonderen Verordnung

¹Zuständigkeit, Anforderungen und Verfahren bei der Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten werden in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt.

XIV. Rechtsmittelverfahren des Rats

Art. 118^{bis} Vorgehen

Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und den Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.

Art. 118^{ter} Zuständigkeit

¹Das Büro stellt Antrag, allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, ob der Rat die Vernehmlassungsschrift selber verfassen soll oder ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen weiter gezogen werden sollen oder nicht.

²Die Gemeinderatsbeschlüsse über Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.

XV. Fristenkontrolle

Art. 119 Fristenkontrolle

Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies dem Büro des Gemeinderats unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro oder die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.

XVI. Schlussbestimmungen

Art. 120 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Schaffung von 7 Spezialkommissionen für die Amtsdauer 2002–2004, GRB vom 26. September 2001;



22 / 22

2. Beschwerden und Vernehmlassungen, Bürobeschluss vom 6. Juli 1998.

Art. 121 Referendum und Inkrafttreten

²Das Büro des Gemeinderats bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Anhang

Entschädigungen des Gemeinderats, der Sekretärinnen und Sekretäre des Gemeinderats sowie der Fraktionen (Taggeld-Beschluss Gemeinderat)

aufgehoben

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 9. September 2009 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2009)

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat